



Gemeinde Geroldshausen

## NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES

---

Sitzungsdatum: Dienstag, 14.12.2021  
Beginn: 19:30 Uhr  
Ende: 21:24 Uhr  
Ort: Ev. Gemeindehaus, Hauptstraße 10, 97256  
Geroldshausen

---

### ANWESENHEITSLISTE

#### 1. Bürgermeister

Ehrhardt, Gunther

#### Mitglieder des Gemeinderates

Drexel, Heiko kommt um 19.54 Uhr  
Flörchinger, Kerstin  
Friedrich, Wolfgang  
Huber, Marc  
Köller-Hörner, Simone  
Krämer, Doris  
Künzig, Rainer  
Peschko, Michael  
Polster, Roland  
Schmitt, Manuel  
Schmitt, Ralf  
Steinbach, Petra, Dr.

#### Schriftführerin

Wolf, Tanja

#### Weitere Anwesende

Frau Urban, Planungsbüro Klärle, Weikersheim, zu TOP 2 ÖT  
Herr Rehbein, Auktor Ingenieur GmbH, Würzburg, zu TOP 3 und TOP 4 ÖT  
Herr Kurbel, Kasse, zu TOP 1 NÖT

***Abwesende und entschuldigte Personen:***

# TAGESORDNUNG

## Öffentliche Sitzung

- 1 Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 09.11.2021
- 2 Gemeindegebietsübergreifender Solarpark Giebelstadt - Geroldshausen: 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Geroldshausen und Bebauungsplan, anwesend: Anna Urban (Planungsbüro Klärle, Weikersheim) - Information
- 3 Bebauungsplan "Rechts der Mooser Straße", 2. Änderung - Behandlung Stellungnahmen nach Auslegung, anwesend: Heinz Joachim Rehbein (Auktor Ingenieur GmbH, Würzburg) - Information, Beschlüsse
- 4 Bebauungsplan "Rechts der Mooser Straße", 2. Änderung - Satzungsbeschluss, anwesend: Heinz Joachim Rehbein (Auktor Ingenieur GmbH, Würzburg) - Information, Beschluss
- 5 Innenentwicklung: Finanzielle Förderung für Planung, Entsorgungskosten und Bau - Information
- 6 Beschränkung von Feld- und Flurweg Moos - Ingolstadt mit Verkehrszeichen 260 Krafträder, mehrspurige KfZ - Information, Beschluss
- 7 Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung der Gemeinde Geroldshausen (BGS / WAS); Satzungsbeschluss
- 8 Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung eines Treppenhauses auf dem Flurstück 249/6, Moos, Hofäckerstr. 11 - Information, Beschluss
- 9 Neubau KiTa: Vereinbarung zur Beseitigung von Mängeln durch Zimmerei wegen ungenügenden Bauteilschutz und Undichtigkeiten an der Wetterschutzbahn - Information
- 10 Einführung APG-365-Euro-Ticket - Information, Beschluss
- 11 Informationen / Sonstiges
- 12 Anfragen und Anregungen

Erster Bürgermeister Gunther Ehrhardt eröffnet um 19:30 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Der Vorsitzende bittet um Einverständnis des Gremiums, einen neuen TOP 10 aufnehmen zu dürfen (Einführung APG-365-Euro-Ticket). Der Sachverhalt wurde den Gemeinderatsmitgliedern ausgeteilt. Das Gremium erklärt sich mit der Aufnahme des TOP 10 einverstanden.

#### **TOP 1 Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 09.11.2021**

Die Niederschrift der letzten Sitzung vom 09.11.2021 wurde den Gemeinderatsmitgliedern zugestellt.

Nachdem keine Einwendungen vorgebracht wurden, gilt die Niederschrift als genehmigt.

#### **TOP 2 Gemeindegebietsübergreifender Solarpark Giebelstadt - Geroldshausen: 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Geroldshausen und Bebauungsplan, anwesend: Anna Urban (Planungsbüro Klärle, Weikersheim) - Information**

- a) Vorstellung und Beratung über den Vorentwurf der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Geroldshausen
- b) Vorstellung und Beratung über den Vorentwurf des Bebauungsplans `Gemeindegebietsübergreifender Solarpark Giebelstadt-Geroldshausen´ mit örtlichen Bauvorschriften

##### 1. Anlass der Planung

Anlass für die Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des Bebauungsplanes Sondergebiet `Gemeindegebietsübergreifender Solarpark Giebelstadt-Geroldshausen´ sowie die Aufstellung der örtlichen Bauvorschriften ist ein konkretes Bauvorhaben zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage als Test- und Prüfanlage. Die Anlage erstreckt sich über das Flurstück 460 der Gemeinde Geroldshausen (1,7 ha) sowie über Teilflächen der Gemarkung Sulzdorf der Gemeinde Giebelstadt (16,2 ha). Das Plangebiet mit einer Gesamtgröße von ca. 17,8 ha liegt entlang der Bahnstrecke Würzburg – Lauda-Königshofen – Neckarelz, südlich der Ortslage Geroldshausen.

Das Erneuerbare Energien Gesetz 2017 (EEG) regelt die Vergütung von Strom aus solarer Strahlungsenergie. Die Vergütung beschränkt sich für Strom auf Anlagen, die sich auf vorbelasteten Flächen befinden, also Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung, sowie längs von Autobahnen oder Schienenwegen. Das vorliegende Plangebiet liegt entlang von Bahnschienen und entspricht somit den Vorgaben des EEG. Das Vorhaben trägt dazu bei, die durch Bundes- und Landesregierung vorgegebenen Ziele einer deutlichen Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien zu erreichen.

##### 2. Ziele und Zwecke der Planung

Mit der Bebauungsaufstellung sowie den zugeordneten örtlichen Bauvorschriften sollen vor dem o. g. Hintergrund die planungsrechtlichen Voraussetzungen und Rechtsgrundlagen für eine Nutzung als sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauNVO zur Erzeugung elektrischer Energie geschaffen werden. Der Bebauungsplan sowie die örtlichen Bauvorschriften sollen u.a. eine entsprechende städtebauliche Gestaltung für das geplante Sondergebiet erbringen.

### 3. Umweltprüfung und –bericht mit Eingriffs- und Ausgleichsregelung / spezielle artenschutzrechtliche Prüfung / FFH - Vorprüfung:

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen und erheblichen Umweltauswirkungen in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden müssen. Für den Bebauungsplan `Gemeindegebietsübergreifender Solarpark Giebelstadt-Geroldshausen´ ist ein Umweltbericht in geeignetem Umfang notwendig. Eine Ausnahme nach § 13 BauGB liegt nicht vor. Der Umweltbericht gemäß § 2a BauGB ist Teil der Begründung und der öffentlichen Auslegung. Zusätzlich wird eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) angefertigt, sie liegt ebenfalls öffentlich mit aus.

### 4. Vorbereitende Bauleitplanung

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans `Gemeindegebietsübergreifender Solarpark Giebelstadt-Geroldshausen´ ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Der vorliegende Bebauungsplan wird somit im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB aufgestellt.

### 5. Verfahren

Der Vorentwurf des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes sowie die dazugehörigen örtlichen Bauvorschriften werden dem Gemeinderat in der Sitzung am 14.12.2021 vorgestellt. Nach Abstimmung des Planwerks mit eventuellen Änderungswünschen und Anregungen des Gemeinderates kann eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt werden. Gleichzeitig werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB beteiligt und um die Abgabe ihrer Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gebeten.

Frau Urban, Planungsbüro Klärle, stellt sich vor und erläutert die wichtigsten Punkte ihrer bereits ausgehändigten Präsentation.

Der Vorsitzende fragt nach, ob unbedingt Obstbäume gepflanzt werden müssen, da bei einigen Ausgleichsflächen bereits Obstbäume gepflanzt wurden. Frau Urban antwortet dazu, dass auch Sträucher und andere Bäume, die so hoch sind wie die Obstbäume, gepflanzt werden können.

<b>TOP 3</b>	<b>Bebauungsplan "Rechts der Mooser Straße", 2. Änderung - Behandlung Stellungnahmen nach Auslegung, anwesend: Heinz Joachim Rehbein (Auktor Ingenieur GmbH, Würzburg) - Information, Beschlüsse</b>
--------------	--

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde die Beteiligung der Öffentlichkeit in der Zeit vom 05.10.2021 bis einschließlich 08.11.2021 sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 05.10.2021 bis einschließlich 08.11.2021 im Rahmen der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Rechts der Mooser Straße“ durchgeführt.

Am Verfahren wurden fünf Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange beteiligt. Der Regionale Planungsverband Würzburg wurde zwar nicht beteiligt, hat jedoch trotzdem eine Stellungnahme abgegeben.

Nachfolgend aufgeführte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben in ihrer Stellungnahme mitgeteilt, dass ihrerseits keine Anregungen und Hinweise zu der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Rechts der Mooser Straße“ vorgebracht werden:

- Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken
- Regierung von Unterfranken
- Regionaler Planungsverband Würzburg

Stellungnahmen wurden von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange abgegeben, zu denen ein Beschlussvorschlag erarbeitet wurde:

### **Stellungnahme Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg vom 12.11.2021**

*“... Es handelt sich zwar nur um ein einzelnes Grundstück innerhalb eines bestehenden Wohngebietes, dennoch möchten wir für das äußerst wichtige Thema „Niederschlagswassermanagement“ sensibilisieren.*

*65% der gemessenen Grundwasserstände in Bayern befinden sich derzeit im niedrigen und sehr niedrigen Bereich. Beim Umgang mit Niederschlagswasser ist daher grundsätzlich ein Umdenken von einer reinen „Niederschlagswasserbeseitigung“ zu einem nachhaltigen „Niederschlagswassermanagement“ unerlässlich.*

*Im Hinblick auf den voranschreitenden Klimawandel und die sich zuspitzende Problematik rund um die Themen „Niederschlagsmangel“ und „Abnehmende Grundwasserneubildung“ hat die Entwässerung grundsätzlich im Trennsystem zu erfolgen bzw. sich am natürlichen Wasserkreislauf zu orientieren. Gemäß § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz ist hierbei folgende Hierarchie zu beachten:*

*In erster Linie ist so viel geeignetes Niederschlagswasser wie möglich über den bewachsenen Oberboden zu versickern oder zu speichern. Bei Wasser, das aufgrund der örtlichen Verhältnisse nicht schnell genug versickern kann, ist die Einleitung in ein Oberflächengewässer in Erwägung zu ziehen. Erst wenn dargelegt wurde, dass all diese Möglichkeiten nicht bestehen, kann eine Einleitung in die Kanalisation in Richtung Kläranlage befürwortet werden.*

*Es handelt sich hier zwar um ein bestehendes Baugebiet, dennoch sollte nichts unversucht gelassen werden sich einem klimawandelgerechten Niederschlagswassermanagement anzunähern.*

*Aus wasserwirtschaftlicher Sicht sollten die textlichen Festsetzungen hierzu wie folgt geändert bzw. ergänzt werden:*

*„Stellplätze, Zufahrten und Wege sind entweder versickerungsfähig auszubauen (Rasenfuge, Drainfuge, wassergebundene Beläge, sog. Ökopflaster) oder so zu befestigen, dass eine seitliche Versickerung über die belebte Bodenzone gewährleistet ist. Im Zuge von Baumaßnahmen an bestehenden Stellplätzen, Zufahrten oder Wegen sind diese zu entsiegeln (Art. 7 BayBO).“*

*„Anfallendes Niederschlagswasser ist in Zisternen zu speichern, um es in Trockenperioden für die Gartenbewässerung und/oder als Brauchwasser (z.B. Toilettenspülung) nutzen zu können. Überschüssiges Niederschlagswasser ist in das Grundwasser zu versickern. Grundsätzlich ist eine Versickerung über den bewachsenen Oberboden in das Grundwasser einer Einleitung in ein Oberflächengewässer vorzuziehen. Bei einer Versickerung sind die Vorgaben der aktuell geltenden Regeln der Technik (DWAM 153, DWAA 102), der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) sowie der Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) zu beachten. Sollte die NWFreiV nicht greifen, wäre eine wasserrechtliche Erlaubnis beim Landratsamt Würzburg zu beantragen.“*

*Aufgrund der Brisanz des Themas Klimawandel möchten wir an dieser Stelle zusätzlich auf folgende Broschüren hinweisen. Hier wird anschaulich aufgezeigt, welche Rechtsgrundlagen und Handlungsspielräume den Kommunen zur Verfügung stehen und welchen Instrumenten sie sich zur Anpassung an den Klimawandel bedienen können.*

*„Instrumente zur Klimaanpassung vor Ort“:*

*Instrumente zur Klimaanpassung vor Ort – Eine Arbeitshilfe für Kommunen in Bayern – Publikationsshop der Bayerischen Staatsregierung*

*„Wassersensible Siedlungsentwicklung“:*

[www.stmuw.bayern.de/niedrigwasser.htm](http://www.stmuw.bayern.de/niedrigwasser.htm)

*Internetangebot zur Umweltinitiative Stadt. Klima. Natur:*

*Stadt. Klima. Natur(bayern.de)*

Wir möchten Sie bitten uns am Ende des Bauleitplanverfahrens das Ergebnis der Abwägung durch den Gemeinderat mitzuteilen.“

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und beschließt, dass ein zusätzlicher Hinweis aufgenommen werden soll, aus dem hervorgeht, dass die Gemeinde Geroldshausen empfiehlt, versickerungsfähige Beläge für Stellplätze und Zisternen zur Sammlung von Regenwasser zu verwenden, um ein nachhaltiges Niederschlagswassermanagement anzustreben. Da es sich bei der 2. Änderung des Bebauungsplanes nur um zwei Grundstücke innerhalb eines rechtskräftigen Baugebietes handelt, würden sich die o.g. Ergänzungen der Festsetzungen nur im äußerst geringen Ausmaß auf die Niederschlagswasserbehandlung auswirken. Bei weiteren Bauleitplanverfahren ist diesem Thema jedoch besondere Bedeutung beizumessen.

**Abstimmungsergebnis: Ja: 12 Nein: 0 Anwesend: 12**

Ein Gemeinderatsmitglied war bei der Abstimmung abwesend.

### **Stellungnahme Landratsamt Würzburg vom 08.11.2021**

„... Das Landratsamt Würzburg nimmt als Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Beteiligung nach § 13a i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 3, § 4 Abs. 2 BauGB und nach Einbindung seiner Fachstellen zum o. a. Bauleitplanverfahren der Gemeinde Geroldshausen wie folgt Stellung:

#### **1. Planungsrechtliche, technische Stellungnahme**

Die 2. Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Rechts der Mooser Straße“, i. d. F. v. 02.08.1976, umfasst die Grundstücke Flurnr. 100/3 und 100/4 in der Gemeinde Geroldshausen. Die Gemeinde möchte mit der geplanten Änderung eine Nachverdichtung ermöglichen, ohne die geordnete städtebauliche Entwicklung des Ortes zu beeinträchtigen.

Es handelt sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB, da das Plangebiet mit einer Flächengröße von 0,16 ha weniger als 20.000 m<sup>2</sup> zulässige Grundfläche aufweist und das Vorhaben eine Maßnahme der Innenentwicklung darstellt. Im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Geroldshausen ist die überplante Fläche als Wohnbaugebiet ausgewiesen, so dass keine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich ist.

Das Planungsgebiet liegt im Westen der Gemeinde Geroldshausen und grenzt im Südosten an die Staatsstraße 511 „Kirchheimer Straße“ an. Die Erschließung erfolgt über die nordwestlich angrenzende Straße „Gartenstraße“.

**Festsetzungen:**

#### **Durch Planzeichen**

- Die gezackte Linie, welche die Anbauverbotszone darstellt, ist in der Planzeichnung nur auf der Länge der Baugrenze dargestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass diese über die gesamte Grundstückslänge verläuft und auch so dargestellt werden sollte. Des Weiteren wird empfohlen, die gezackte Linie gemäß der PlanZV umlaufend um die Anbauverbotszone einzuzeichnen. Alternativ könnte auch der weitere Verlauf der gezackten Linie außerhalb des Geltungsbereiches der 2. Änderung des Bebauungsplanes bei den nordwestlich und südöstlich angrenzenden Grundstücken dargestellt werden.
- Die gezackte Linie, welche die Anbauverbotszone darstellt, ist mit einem weißen Feld in der Planzeichnung hinterlegt. Es könnte der Eindruck entstehen, dass die Zone nur eine Tiefe von ca. 2,0 m aufweist. Es ist empfehlenswert, nur die gezackte Linie ohne weiße Hinterlegung darzustellen und die Tiefe der Anbauverbotszone zu bemaßen.
- Es wird empfohlen, die Straßenbegrenzungslinie mit in die Planzeichnung und Legende aufzunehmen.

- *Es wird darauf hingewiesen, dass der in Punkt 2.3 und 2.4 genannte „Fahrbahnrand“ der Staatsstraße 511 in der Planzeichnung bemaßt und deutlich gekennzeichnet werden sollte.*
- *Es wird darauf hingewiesen, dass das gemäß der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Rechts der Mooser Straße“, i. d. F. v. 03.02.2017, dargestellte Sichtdreieck noch auf das Grundstück Flurnr. 100/3 reicht und daher mit in die Planzeichnung und Legende aufgenommen werden sollte.*
- *In der Nutzungsschablone sollte noch „FH“ für Firsthöhe vor der angegebenen Zahl von 329,75 m ü. NN ergänzt werden, so dass klar erkennbar ist, für was diese gilt.*

#### *Durch Festsetzungen*

- *Zu Punkt 2.2: Hier ist unter dem Titel „2, Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche“ festgesetzt, dass Stellplätze mit ihren Zufahrten und Zuwegungen bei der Ermittlung der GRZ nach § 19 (4) 3 BauNVO nicht zu berücksichtigen sind. Es wird empfohlen, diesen Punkt dem Titel „1, Maß der baulichen Nutzung“ zuzuordnen.*
- *Es wird darauf hingewiesen, dass, wenn keine Festsetzungen zur Berechnung der GFZ getroffen werden, die Aufenthaltsräume in Nicht-Vollgeschossen nicht mit zur Geschossfläche gerechnet werden müssen. Ist dies so gewünscht? Es wird empfohlen, einen Punkt unter „1, Maß der baulichen Nutzung“ zur GFZ aufzunehmen.*
- *Es wird empfohlen unter „2, Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen“ einen Punkt zur überbaubaren Grundstücksfläche aufzunehmen. Hier könnte klargestellt werden, ob die „Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern“, welche gem. Punkt 2.5 von Überbauung und Versiegelung freizuhalten ist, mit zur überbaubaren Grundstücksfläche einzuberechnen ist.*
- *Sofern die Anpflanzfläche nicht bei der überbaubaren Grundstücksfläche mit einberechnet wird, könnte dies unter „Hinweise“ mit in den Bebauungsplan aufgenommen werden. Zudem wird darauf hingewiesen, dass die gegebenenfalls verringerte überbaubare Grundstücksfläche auch zu einer geringeren maximal möglichen Grund- und Geschossfläche führt. Es wird empfohlen, die Festsetzungen zur GRZ und GFZ diesbezüglich nochmals zu prüfen.*
- *Es wird empfohlen zu ergänzen, ob es sich um eine private oder öffentliche Grünfläche handelt.*
- *Zu Punkt 2.3: Es ist festgesetzt, dass Terrassen und Balkone auch außerhalb der Baugrenze errichtet werden können, wenn Sie einen Mindestabstand von 11,0 m zum Fahrbahnrand der Staatsstraße 511 einhalten. Somit wären umlaufend um das Baufenster Terrassen und Balkone außerhalb der Baugrenzen zulässig. Ist dies so gewünscht? Wenn sich diese Festsetzung nur auf die südöstliche Baugrenze bezieht, wird empfohlen, dies auch konkret so zu benennen.*
- *Zu Punkt 2.5: Es wird empfohlen, klarzustellen, ob Terrassen und Balkone auch im Bereich der festgesetzten Grünfläche zulässig sind und ob die Grünfläche, wie in der Planzeichnung dargestellt, ca. 2,0 m südöstlich der Baugrenze endet.*
- *Zu Punkt 3.2.1: Ist die Festsetzung, dass nur ein Drittel der Dachflächen als Flachdach ausgebildet werden darf, auf Hauptgebäude beschränkt oder gilt diese auch für Nebengebäude? Ist diese Festsetzung in Bezug auf die Summe aller Dächer oder auf einzelne Bauten anzuwenden? Es wird darauf hingewiesen, dass bei Anwendung auf einzelne Bauten, bei einer Garage beispielsweise nur ein Drittel des Daches als Flachdach ausgebildet werden dürfte. Es wird empfohlen, diese Festsetzung zu überarbeiten bzw. zu ergänzen.*
- *Zu Punkt 3.2.3: Ist bei der Ermittlung der Anzahl der Stellplätze generell aufzurunden?*
- *Zu Punkt 5.1: Es ist festgesetzt, dass Stützmauern nur bis zu einer sichtbaren Höhe von 1,50 m zulässig sind. Bezieht sich die „sichtbare“ Höhe auf das geplante Gelände? Es wird empfohlen, konkret zu benennen, auf welches Gelände sich die maximal zulässige Höhe bezieht.*
- *Zu Punkt 5.1: Dürfen Stützmauern auch innerhalb der Anpflanzfläche errichtet werden? Falls ja, wird empfohlen, dies zu ergänzen.*
- *Es wird empfohlen, wie in Vorgesprächen bereits mitgeteilt, eine Festsetzung aufzunehmen, dass, sofern ein drittes Vollgeschoss im Dachgeschoss entsteht, dieses zulässig ist.*

- *Es wird darauf hingewiesen, dass sich bei Ausführung eines Flachdaches und der maximal zulässigen Firsthöhe eine sehr hohe Wandhöhe ergeben würde. Ist dies so gewünscht?*
- *Es ist angegeben, dass die Festsetzungen und Hinweise des Bebauungsplanes „Rechts der Mooser Straße“ vom 15.1.1977 unverändert weiter gelten. Es wird empfohlen zu überprüfen, ob die darin festgesetzte Kniestockhöhe von maximal 0,35 m eingehalten werden kann und so übernommen werden soll. Des Weiteren sollte überprüft werden, ob Punkt 12 „Höheneinstellung der Gebäude“ (Höhe der Decke über OK vorhandenes Gelände) des Bebauungsplanes von 1977 mit der in der 2. Änderung festgesetzten Firsthöhe und den Dachformen kompatibel ist.*

*Alle oben genannten Punkte sind auch in der Begründung zu berücksichtigen.*

*Vorbehaltlich der Zustimmung des Naturschutzes, des Wasserrechts und Bodenschutzes, des Immissionsschutzes, des Gesundheitsamtes, des Denkmalschutzes und der Kreisentwicklung bestehen aus bauplanungsrechtlicher, technischer Sicht keine Einwände.*

## *2. Immissionsschutz*

*Zum o.g. Vorhaben wird aus der Sicht des Immissionsschutzes wie folgt Stellung genommen:  
Sachverhalt:*

*Es handelt sich um einen Teilbereich (ca. 0,16 ha) des B-Plans. Durch die Änderung soll eine Verdichtung der Bebauung erreicht werden.*

*Die Gemeinde plant die 2. Änderung des B-Plans von 1977 in der Form, dass die beiden Grundstücke mit den Flurnummern 100/3 und 100/4 im WA-Gebiet mit Mehrfamilienhäusern bebaut werden können.*

*Standort:*

*Das Plangebiet befindet sich an der Staatsstraße St 511.*

*Beurteilung:*

*Die Grundstücke entlang der Staatsstraße sind Verkehrslärm ausgesetzt. Immissionsschutzrechtliche Auflagen sind im Bebauungsplan von 1977 nicht enthalten.*

*Die Baugrenze rückt näher an die Staatsstraße 511 heran, was zu einer Zunahme der Verkehrslärmpegel an möglichen Wohnhäusern führt. Allerdings befindet sich auf Flurstück 98/2 bereits ein Wohnhaus mit gleichen Abstand zur Staatsstraße.*

*Eine Untersuchung der einwirkenden Verkehrsgeräusche auf das gesamte Plangebiet wurde bisher nicht vorgelegt.*

*Eine abschließende immissionsschutzfachliche Beurteilung ist deshalb nicht möglich.*

## *3. Naturschutz*

*Der vorliegende Entwurf der Bebauungsplanänderung behandelt die Naturschutzbelange in korrekter Weise. Weitergehende Erläuterungen sind entbehrlich.*

## *4. Wasserrecht und Bodenschutz*

*Das Gebiet ist als Karstgebiet bzw. Gebiet mit klüftigem Untergrund eingestuft. Das geplante Vorhaben liegt nicht in einem amtlich festgesetzten Wasserschutzgebiet oder amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet eines Gewässers.*

*Es wird vorausgesetzt, dass die ordnungsgemäße Erschließung gesichert ist bzw. wird, soweit erforderlich.*

*Erforderliche Ausgleichsflächen sollten als Uferstreifen entlang von Gewässern ausgewiesen werden.*

*Bezüglich der grundsätzlichen, wasserwirtschaftlichen Belange ist auch der allgemeine amtliche Sachverständige in der Wasserwirtschaft, das zuständige Wasserwirtschaftsamt (WWA), hier: Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg im Verfahren zu beteiligen zum allgemeinen Gewässer- und Bodenschutz, Abwasser und Niederschlagswasser.*

*Für die im Geltungsbereich gelegenen Flurstücke existiert kein Eintrag im Altlastenkataster ABuDIS.*



*Durch das o. g. Bebauungsplanverfahren werden keine ggf. erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungen bzw. Erlaubnisse ersetzt.*

#### **5. Gesundheitsamt**

*Bezugnehmend auf den vorliegenden Entwurf der Bebauungsplanänderung und nach Durchsicht der Unterlagen nehmen wir aus siedlungs- und ortshygienischer Sicht wie folgt Stellung: Vom Gesundheitsamt zu prüfende Belange (wie z. B. Trinkwasser, Abwasser, Emissionsschutz, Immissionsschutz) werden nicht berührt. Auch werden insgesamt keine negativen Auswirkungen auf die Gesundheit der Bevölkerung gesehen.*

*Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.*

*Denkmalfachliche Belange werden durch die geplante Änderung des Bebauungsplans nicht berührt.*

*Das beauftragte Planungsbüro Auktor erhält einen Abdruck dieses Schreibens per E-Mail. Das Schreiben geht vorab per E-Mail an die Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim."*

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und stellt fest, dass die Anbauverbotszone (gezackte Linie) bereits auf der gesamten Breite des Geltungsbereiches dargestellt ist. Auf die Darstellung der Anbauverbotszone außerhalb des Geltungsbereiches ist deshalb verzichtet worden, da sie östlich und westlich jeweils in unterschiedlichem Abstand zur Staatsstraße verläuft. Die Darstellung ist nicht mit einem weißen Feld hinterlegt. Es handelt sich um die Grundfläche, die bebaut werden darf. Um dies eindeutiger darzustellen, wird der Abstand der Anbauverbotszone zum Fahrbahnrand der Staatsstraße 511 als nachrichtliche Ergänzung bemaßt. Die Straßenbegrenzungslinie ist in der Planzeichnung und der Legende nachrichtlich zu ergänzen. Das gültige Sichtdreieck wird auf dem Grundstück 100/3 unter den Hinweisen aufgenommen. „FH“ wird in der Nutzungsschablone vor der angegebenen Zahl nachrichtlich ergänzt.

Hinsichtlich der textlichen Festsetzungen wird beschlossen, dass die Festsetzung B 2.2. nun als B 1.2 geführt wird. Der Gemeinderat vertritt die Auffassung, dass es nicht erforderlich ist, weitere Angaben bzw. Definitionen zur Ermittlung der GRZ bzw. der überbaubaren Grundstücksfläche, als Festsetzung zu formulieren. Die Vorgaben des § 19 BauNVO in Kombination mit den in der 2. Änderung des Bebauungsplanes enthaltenen Festsetzungen werden als ausreichend erachtet. Bei der Fläche für die Erhaltung und das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern wird klargestellt, dass diese Fläche bei der überbaubaren Grundstücksfläche mit einberechnet wird, diese jedoch von Überbauung und Versiegelung freizuhalten ist (siehe B 2.6). Eine Spezifizierung, ob es sich um eine private oder öffentliche Grünfläche handelt, ist nicht erforderlich, da diese Fläche gemäß zeichnerischer Festsetzung A 4.3 ausreichend definiert ist. Balkone und Terrassen sind umlaufend um das Baufenster zulässig und werden durch die Festsetzung B 2.3 hinsichtlich der Anbauverbotszone (südöstliche Richtung) beschränkt. Betreffend der Dachgestaltung wird festgehalten, dass sich die Festsetzung 3.2.1 auf die Summe aller Dächer bezieht. Dies wird nachrichtlich in der Festsetzung ergänzt. Es wird darauf hingewiesen, dass zur Ermittlung der Stellplätze nicht generell, sondern lediglich das rechnerische Ergebnis in Summe aufgerundet werden soll. Außerdem wird klargestellt, dass sich die „sichtbare“ Höhe der Stützmauern auf das geplante fertige Geländeniveau bezieht. Stützmauern dürfen ausnahmsweise auch in den seitlichen Bereichen (östlich und westlich) innerhalb der Anpflanzfläche errichtet werden. Dies wird in der Festsetzung B 5.1 nachrichtlich ergänzt. Weiter nimmt der Gemeinderat die Hinweise zur Kenntnis und beschließt, dass ein drittes Vollgeschoss im Dachgeschoss nicht zulässig sein soll. Die Auswirkungen der festgesetzten maximalen Firsthöhe sind bekannt und werden durch die Festsetzung bzgl. der zulässigen Dachformen eingeschränkt. Die Hinweise in Bezug zur Kompatibilität der Festsetzungen des Urplanes von 1977 mit den jetzigen Festsetzungen wurde überprüft und kann bestätigt werden.

Bezüglich der Aussagen zum Immissionsschutz wird davon ausgegangen, dass der Verkehrslärm mit der geplanten weiteren Wohnbaunutzung verträglich ist, da gemäß Stellungnahme bereits ein Wohnhaus mit gleichem Abstand zur Staatsstraße besteht. Beeinträchtigungen durch Verkehrslärm sind hier nicht bekannt. Die abschließende immissionsschutzfachliche Beurteilung kann somit im Rahmen des Bauantrages erfolgen.

Im Hinblick auf die vorgebrachten Anmerkungen zum Wasserrecht und Bodenschutz sowie zum Naturschutz wird festgehalten, dass eine ordnungsgemäße Erschließung gewährleistet wird. Ausgleichsflächen sind nicht erforderlich. Das WWA Aschaffenburg wurde am Verfahren beteiligt.

**Abstimmungsergebnis: Ja: 13 Nein: 0 Anwesend: 13**

### **Stellungnahme Staatliches Bauamt Würzburg vom 26.10.2021**

“... bezüglich des im Betreff genannten Bebauungsplans ist von bauamtlicher Seite folgendes anzumerken:

1. Die Reduzierung der Anbauverbotszone zur Staatsstraße 511 nach Art. 23 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes ist analog zur 1. Änderung des BPL „Rechts der Mooser Straße“ auf 13,00 m zu beschränken. Terrassen und Balkone können, wie in der Begründung beschrieben, den Mindestabstand unterschreiten.
2. Maßnahmen zur Abwendung des Straßenlärms haben die zukünftigen Bauherren auf ihre eigenen Kosten zu treffen. Eine Beteiligung des Straßenbaulastträgers erfolgt nicht.
3. Oberflächen-, Dach und sonstige Abwässer jeder Art dürfen der Straße und ihren Nebenanlagen nicht zugeleitet werden. Die zukünftigen Bauherren haben für anderweitige geordnete Entwässerung der Grundstücke zu sorgen.”

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und stellt fest, dass mit der vorgesehenen Planung (Reduzierung der Anbauverbotszone auf 13,0 m zum Fahrbahnrand der Staatsstraße 511, Balkone und Terrassen dürfen bis 11,0 m heranrücken) Einverständnis besteht. Der Hinweis auf die „Nicht-Beteiligung“ des Straßenbaulastträgers für Maßnahmen zur Abwendung von Straßenlärm ist bekannt. Eine ordnungsgemäße Entwässerung der Grundstücke ist zu gewährleisten.

**Abstimmungsergebnis: Ja: 13 Nein: 0 Anwesend: 13**

### **Stellungnahme/Anschreiben des Bauamts, VG Kirchheim, vom 20.10.2021**

*„wir haben geplante Entwässerung zu dem geplanten Bauvorhaben eines Mehrfamilienhauses mit 7 Wohneinheiten auf dem Flurstück 100/4 (Gartenstraße 4) sowie die Bebauung des Flurstücks 100/3 (Gartenstraße 2) zu einem späteren Zeitpunkt ebenfalls mit einem Mehrfamilienhaus mittels einer gemeinsamen Anschlussleitung DN 250 an den Kanalschacht KS1FK402 überprüfen lassen.*

*Das Ingenieurbüro kommt zu dem Ergebnis, dass hierbei eine Regenwasserrückhaltung oder / und eine Regenwasserversickerung ist auf dem Grundstück dringend vorzusehen.*

*Maßgebend sollte hierbei sein, dass der Abfluss im Bemessungsregenfall die in der hydraulischen Kanalnetzrechnung angesetzte Wassermenge nicht überschreitet, hier ist in etwa von 2,4 l/s auszugehen.*

*Von unserer Seite wird daher die Regenwasserversickerung favorisiert.*

*Wir bitten die Rückhalte- oder/und Versickerungsanlage entsprechend rechnerisch der Gemeinde nachzuweisen und zu dimensionieren.*

*Zudem bitten wir den rechnerischen Nachweis zu erbringen, dass die geplante Anschlussleitung in DN 250 für den Anschluss der beiden Flurstücke an das öffentliche Kanalnetz ausreicht.“*

Dr. Rehbein, Auktor Ingenieur GmbH, erläutert nochmals die Stellungnahmen der 3 Behörden vom Sachvortrag.

Ein GR will wissen, aus welchem Grund die Regenwasserrückhaltung dringend vorgesehen ist. Herr Rehbein vermutet, dass das Ingenieurbüro eine Prüfung beim Mehrfamilienhaus vorgenommen hat und als Ergebnis eine Regenwasserrückhaltung für notwendig erachtet wird.

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme der Verwaltungsgemeinschaft zur Kenntnis und beschließt, dass die Abflussmenge wie oben angegeben nicht überschritten werden darf und eine Regenwasserversickerung bei der Planung des Mehrfamilienhauses vorzusehen ist. Außerdem soll im Rahmen des Bauantrages durch den Antragssteller rechnerisch nachgewiesen werden, dass der Anschluss an das öffentliche Kanalnetz problemlos erfolgen kann.

**Abstimmungsergebnis: Ja: 13 Nein: 0 Anwesend: 13 Persönlich beteiligt: 0**

<b>TOP 4</b>	<b>Bebauungsplan "Rechts der Mooser Straße", 2. Änderung - Satzungsbeschluss, anwesend: Heinz Joachim Rehbein (Auktor Ingenieur GmbH, Würzburg) - Information, Beschluss</b>
--------------	--

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Da mit den vorherigen Beschlüssen nur ein zusätzlicher Hinweis bzw. nachrichtliche Ergänzungen erfolgen, kann der Satzungsbeschluss gefasst werden.

#### **Beschluss:**

Die von der Auktor Ingenieur GmbH, Berliner Platz 9, 97080 Würzburg, ausgearbeitete 2. Änderung des Bebauungsplanes „Rechts der Mooser Straße“ vom 05.08.2021 mit Begründung wird in dieser Fassung nachrichtlich ergänzt und so in der Fassung vom 14.12.2021 als Satzung beschlossen.

**Abstimmungsergebnis: Ja: 13 Nein: 0 Anwesend: 13 Persönlich beteiligt: 0**

<b>TOP 5</b>	<b>Innenentwicklung: Finanzielle Förderung für Planung, Entsorgungskosten und Bau - Information</b>
--------------	---

Im Rahmen der Innenentwicklungsstrategie des Landkreises wurden an zwei Schulungstagen im Herbst 2022 Innenentwicklungslotsen als erste Ansprechpartner für Bürgerinnen und Bürger ausgebildet. In einem nächsten Schritt soll die Bevölkerung über diese Innenentwicklungsstrategie informiert werden:

„Demographischer Wandel“, „Erhalt dörflicher Strukturen und Identitäten“, „Attraktive und lebendige Ortskerne“, „Flächensparen“, „fehlender Wohnraum“ und „Gebäudeleerstand“: All diese Begriffe sind eng mit dem Thema „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ verknüpft und betreffen sowohl ländliche als auch urbane Regionen. Der Landkreis Würzburg stellt sich diesen Herausforderungen.

Gemeinsam mit seinen Kommunen nimmt er sich dieser Themen an, um

- eine positive Einwohnerentwicklung zu fördern
- Leerstände wiederzubeleben
- Wohnraum zu schaffen
- die Attraktivität der Ortskerne zu stärken

- historische Bausubstanz zu erhalten und
- damit die prägenden Ortsbilder unserer Region zu bewahren.

Hierzu arbeitet das Landratsamt eng mit den Kommunen, den interkommunalen Allianzen und weiteren Behörden zusammen. Die Innenentwicklungsstrategie des Landkreises soll hierbei eine koordinierende und ergänzende Aufgabe wahrnehmen und zusätzliche Synergieeffekte für alle Beteiligten erzielen. Alle Kommunen sollen gleichermaßen angesprochen bzw. sensibilisiert werden, ohne die individuellen Situationen (ländlich, städtisch, Bevölkerungszu- oder -abnahme) zu vernachlässigen.

### **Erste Ansprechpartner**

Ein wichtiger Baustein der Innenentwicklungsstrategie des Landkreises ist, Bauinteressierte Bürgerinnen und Bürger in ihrem Innenentwicklungsvorhaben zu unterstützen und zu beraten. Erste Anlaufstellen in diesem Zusammenhang sind die „Innenentwicklungslots:innen“ der Landkreisgemeinden. Sie beraten Interessierte beim Kauf oder Verkauf von Immobilien und Grundstücken, Sanierungsvorhaben oder bei einem Neubau im Ortskern. Der Ansprechpartner in der Gemeinde Geroldshausen ist 1. Bürgermeister Gunther Ehrhardt.

### **Finanzielle Förderung für Planung, Entsorgungskosten und Bau**

Steht ein Objekt oder das Grundstück bereits fest, bietet der Landkreis Gutscheine für eine kostenlose Erstbauberatung durch eine\*n Architekten\*in an. Im Rahmen dieses Gespräches werden mit den Bauinteressent\*innen Möglichkeiten für Nutzung, Um- und Ausbau besprochen und Hilfestellungen auch bei schwierigen Fragen gegeben. In skizzenhafter Form erarbeitet die Architektin oder der Architekt mit Ihnen Vorschläge für die Gestaltung und Umsetzung Ihres Bauvorhabens im Ortskern. Diese können als Grundlage für die weitere Bauplanung genutzt werden. Die teilnehmenden Architekturbüros sind auf der Homepage des Landkreises veröffentlicht.

Ein weiterer zentraler Bestandteil der landkreisweiten Innenentwicklungsstrategie ist die finanzielle Förderung für die Umsetzung der - im Zuge der Bauberatung - erarbeiteten Vorschläge. Hierzu hat der Landkreis Würzburg zwei Förderungsrichtlinien aufgelegt. Diese unterstützen zum einen bei den anfallenden Kosten für die Entsorgung von Bauabfällen oder auch dem Abriss bestehender Gebäude sowie zum zweiten bei der Aktivierung von Leerständen oder Baulücken.

Auf [www.landkreis-wuerzburg.de/innenentwicklung](http://www.landkreis-wuerzburg.de/innenentwicklung) sind alle weiteren Informationen zu den jeweiligen Anträgen, Tipps, Ansprechpartner\*innen und Hilfen rund um die Themen Bauen und Sanieren innerorts beschrieben.

Auch die Homepage der Gemeinde Geroldshausen wurde aktualisiert: [www.geroldshausen.de](http://www.geroldshausen.de)  
-> Bauen -> Innentwicklung

Der Vorsitzende informiert darüber, dass sich bereits ein Nutznießer für die Innenentwicklung gefunden hat, der seine Scheune ausbauen will.

<b>TOP 6</b>	<b>Beschränkung von Feld- und Flurweg Moos - Ingolstadt mit Verkehrszeichen 260 Krafträder, mehrspurige KfZ - Information, Beschluss</b>
--------------	--

Im Rahmen des Neubaus der Wü 33 zwischen Geroldshausen (Albertshäuser Straße) und Ingolstadt hat das LRA Würzburg darauf aufmerksam gemacht, dass am asphaltierten Feldweg (Nähe Halle Fuchs) ein Verkehrszeichen VZ 20 „Verbot für Fahrzeuge aller Art“ mit einem Zusatzverkehrszeichen „Landwirtschaftlicher Verkehr frei“ aufgestellt war.



Es ist unklar, wer das Schild aufgestellt hat. Dies hatte die Bedeutung, dass die Durchfahrt auch für landwirtschaftliche Fahrzeuge verboten ist.



Bei einem Ortstermin (LRA, 1. Bürgermeister Helmut Krämer, Gemeinde Giebelstadt, und Gunther Ehrhardt, Gemeinde Geroldshausen) hatte des LRA empfohlen, das Verkehrszeichen VZ 260 „Verbot für Krafträder, auch mit Beiwagen, Kleinkrafträder, Mofas sowie für Kraftwagen und sonstige mehrspurige Kfz – Verkehrschild“ mit einem Zusatzverkehrszeichen „Landwirtschaftlicher Verkehr frei“ nicht nur auf der Gemarkung Geroldshausen sondern auch auf der Gemarkung Giebelstadt aufzustellen.



Dieses Verkehrszeichen hätte zumindest eine abschreckende Wirkung und die Polizei hätte eine gesetzliche Grundlage, um OWI-Verfahren einzuleiten. Schließlich wäre die Gemeinde in der Haftung, wenn es zu Unfällen mit PKW kommt. Wenn der asphaltierte Weg im Rahmen der Flurbereinigung errichtet wurde, ist dieser für die Landwirtschaft gebaut und nicht für den regulären Straßenverkehr. Ein VGH-Urteil bestätigt, dass für öffentliche Feld- und Waldwege eine generelle Beschränkung auf land- und forstwirtschaftlichen Verkehr zulässig ist. Im Nachgang zu dem Ortstermin hat allerdings die Gemeinde Giebelstadt mitgeteilt, dass der asphaltierte Feldweg als Gemeindeverbindungsstraße gewidmet ist. Damit ist eine Beschränkung nur für den landwirtschaftlichen Verkehr aktuell nicht zulässig. Deshalb wurde o. g. Verkehrszeichen auf der Gemarkung Geroldshausen entfernt.

Bei dem Ortstermin hat 1. Bürgermeister Gunther Ehrhardt darauf hingewiesen, dass bei den Kleingärten in Moos das Verkehrszeichen VZ 260 „Verbot für Krafträder, auch mit Beiwagen, Kleinkrafträder, Mofas sowie für Kraftwagen und sonstige mehrspurige Kfz – Verkehrsschild“ mit einem Zusatzverkehrszeichen „Landwirtschaftlicher Verkehr frei“ am asphaltierten Feldweg zwischen Moos und Wü 33 aufgestellt ist.



Bürgermeister Krämer hat mitgeteilt, dass auch auf der Seite der Giebelstadt an der WÜ 33 das Verbotsschild, das bisher nicht montiert ist, aufgestellt werden kann.

Eine GR´in fragt nach, ob ein anderes Schild aufgestellt wurde. Der Vorsitzende meint, dass die Gemeinde Giebelstadt dann das Schild wohl geändert hat und man nur von Ingolstadt kommend bis zur Kreuzung fahren kann

Ein GR plädiert für das neue Schild, dass PKW´s verbietet. Vor allem für Radfahrer wäre dies wichtig. Ein anderer GR fände dies auch für die Fußgänger sinnvoll.

Eine GR´in fragt nach, ob die Radfahrer auf den Flurbereinigungswegen fahren dürfen. Darauf äußert sich ein Gemeinderatsmitglied, dass dies offizielle Radwege sind.

Ein Mitglied aus dem Gremium fragt, ob die Straße nach Sulzdorf nicht eine Ortsverbindungsstraße sei. Das verneint der Vorsitzende.

Eine GR´in will wissen, ob der Weg zum Wasserturm geradeaus mit dem Auto befahrbar sei, aber die PKW nicht nach links abbiegen dürften. Das bejaht der Vorsitzende.

Eine Gemeinderätin bittet um Abänderung des Beschlusses, da es sich nur um einen Kleingarten handelt.

### **Beschluss:**

Das Verkehrszeichen VZ 260 „Verbot für Krafträder, auch mit Beiwagen, Kleinkrafträder, Mofas sowie für Kraftwagen und sonstige mehrspurige Kfz – Verkehrsschild“ mit einem Zusatzverkehrszeichen „Landwirtschaftlicher Verkehr frei“ am asphaltierten Feldweg bei dem Kleingarten in Moos zwischen Moos und Wü 33 wird aufgestellt.

**Abstimmungsergebnis: Ja: 9 Nein: 4 Anwesend: 13 Persönlich beteiligt: 0**

**TOP 7 Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung der Gemeinde Geroldshausen (BGS / WAS); Satzungsbeschluss**

In der vorangegangenen Sitzung wurde seitens des Gemeinderates beschlossen, die Verbrauchsgebühr ab dem 01.01.2022 von 2,27 € auf 2,72 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers zu erhöhen.

Auf Nachfrage der Verwaltung hat das Büro Schulte – Röder folgendes mitgeteilt:

Die Erhöhung der Wassergebühr wird durch mehrere Faktoren beeinflusst:

1. SUMME Ausgaben PLAN im Zeitraum 2019-2021: ca. 254.000 €  
SUMME Ausgaben IST im Zeitraum 2019-2021: ca. 327.000 € (Delta 73.000 €)

Größte Positionen:

SUMME Unterhalt PLAN:	52.500 €	
SUMME Unterhalte IST:	62.000 €	(Delta 9.500 €)

SUMME Fremdwasser PLAN:	157.500 €	
SUMME Fremdwasser IST:	200.000 €	(Delta 42.500€)

SUMME Innere Verrechnungen* PLAN:	34.500 €	
SUMME Innere Verrechnungen IST:	52.000 €	(Delta 17.500 €)

\* *die inneren Verrechnungen sind die Zuordnungen von Kosten für die Bauhof- u. Verwaltungsleistungen, sowie Kosten für Fahrzeuge im Bereich Wasserversorgung:  
6791: Leistungen Bauhof (Abrechnung nach den Angaben in den Stunden aufgeschrieben)  
6792: Leistungen Verwaltung (Aufwand für Verwaltungsleistung)  
6796: Verrechnung Fahrzeugkosten (Entstandene Fahrzeugkosten anteilig auf die Wasserversorgung umgelegt)*

2. ZUKÜNFTIGE PLANZAHLEN im Vergleich zum alten Kalkulationszeitraum:

SUMME Planzahlen 2019-2022:	ca. 339.000 €
SUMME Planzahlen 2022-2025:	ca. 472.000 €

SUMME Fremdwasserbezug	+70.000 €
SUMME Innere Verrechnungen	+20.000 €
SUMME Kalkulatorische Kosten	+32.000 €

(Wegfall Einnahmen aus Auflösung, da RBW=1 € sowie Aktivierung der Investitionen)

Ein GR fragt nach, ob die Erhöhung beim Fremdwasserbezug nur an der Gebührenerhöhung liegt. Der Vorsitzende antwortet, dass es an der Preiserhöhung liegt.

Ein anderes Mitglied aus dem Gremium merkt an, dass durch die Neubaugebiete auch mehr Wasser eingekauft wurde.

Der Vorsitzende erwähnt, dass des Öfteren die Prüfung der Wasserverluste durch den Bauhof erfolgt, um diese einzudämmen. Dazu merkt ein GR an, dass die Prüfung durch den Bauhof auch die Kosten der Inneren Verrechnung erhöhe. Das bejaht der Vorsitzende.

Es ist der Neuerlass der BGS/WAS wie folgt erforderlich, die Änderung betrifft § 10 Absatz 1:

# **Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Geroldshausen (BGS/WAS)**

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Geroldshausen folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

## **§ 1 Beitragserhebung**

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwands für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung einen Beitrag.

## **§ 2 Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird erhoben für

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht oder
2. tatsächlich angeschlossene Grundstücke oder
3. Grundstücke, die auf Grund einer Sondervereinbarung nach § 8 WAS an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

## **§ 3 Entstehen der Beitragsschuld**

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.
- (2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

## **§ 4 Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

## **§ 5 Beitragsmaßstab**

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.500 m<sup>2</sup> Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten
  - bei bebauten Grundstücken auf das 3-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.500 m<sup>2</sup>
  - bei unbebauten Grundstücken auf 2.500 m<sup>2</sup> begrenzt.



- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln (Gebäudegrundrissmaße abgerundet auf volle 10 cm). Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, wenn und soweit sie ausgebaut sind. Für die Berechnung der Dachgeschossfläche werden 60 % der Fläche des darunter liegenden Geschosses angesetzt. Bei Dachgeschossen, die nur teilweise ausgebaut sind, werden nur die teilausgebauten Geschossflächen entsprechend Satz 4 berechnet. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1, Alternative 1.
- (4) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere
- im Falle der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet worden sind,
  - im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung erreckende zusätzliche Grundstücksfläche,
  - im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinn des § 5 Abs. 2 Satz 6, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.
- (5) Wird ein unbebautes, aber bebaubares Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Abs. 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. Dieser Betrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragsatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

## **§ 6 Beitragssatz**

Der Beitrag beträgt

- |    |                                      |          |
|----|--------------------------------------|----------|
| a) | pro m <sup>2</sup> Grundstücksfläche | 0,29 €   |
| b) | pro m <sup>2</sup> Geschossfläche    | 1,79 € . |

## **§ 7 Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

## **§ 7a Beitragsablösung**

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## **§ 8 Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse**

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung, Stilllegung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinn des § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend.
- (3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## **§ 9 Gebührenerhebung**

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grundgebühren (§ 9a) und Verbrauchsgebühren (§ 10).

### **§ 9a Grundgebühr**

- (1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss ( $Q_n$ ) oder nach dem Dauerdurchfluss ( $Q_3$ ) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses oder des Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss oder der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

bis	6 m <sup>3</sup> /h	6,-- € / Jahr
bis	10 m <sup>3</sup> /h	12,-- € / Jahr,

bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis	10 m <sup>3</sup> /h	6,-- € / Jahr
bis	16 m <sup>3</sup> /h	12,-- € / Jahr.

### **§ 10 Verbrauchsgebühr**

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. Die Gebühr beträgt **2,72 €** pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

- (2) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt.  
Er ist von der Gemeinde zu schätzen, wenn
  1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist,
  2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
  3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so bemisst sich die Grundgebühr nach § 9a dieser Satzung und die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter entnommenen Wassers nach § 10 Abs. 1 dieser Satzung.

## **§ 11 Entstehen der Gebührenschuld**

- (1) Die Verbrauchsgebühr entsteht mit der Wasserentnahme.
- (2) Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

## **§ 12 Gebührenschildner**

- (1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- (2) Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.
- (3) Gebührenschildner ist auch die Wohnungseigentümergeinschaft.
- (4) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.
- (5) Die Gebührenschild gemäß §§ 9 ff. ruht auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (Art. 8 Abs. 8 i. V. m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

## **§ 13 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung**

- (1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und die Verbrauchsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschild sind zum 01.04., 01.07. und 01.10. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauchs fest.

## **§ 14 Mehrwertsteuer**

Zu den Beiträgen, Kostenerstattungsansprüchen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

## **§ 15 Pflichten der Beitrags- und Gebührensschuldner**

Die Beitrags- und Gebührensschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Abgabemaßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

## **§ 16 Übergangsregelung**

- (1) Beitragstatbestände, die von vorangegangenen Satzungen erfasst werden sollten, werden als abgeschlossen behandelt, soweit bestandskräftige Veranlagungen vorliegen.
- (2) Wurden solche Beitragstatbestände nach den o. g. Satzungen nicht oder nicht vollständig veranlagt oder sind Beitragstatbestände noch nicht bestandskräftig, bemisst sich der Beitrag nach den Regelungen der vorliegenden Satzung.

## **§ 17 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 05.12.2018 außer Kraft.

Geroldshausen, den ....  
Ehrhardt, 1. Bürgermeister

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat Geroldshausen beschließt die Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Geroldshausen (BGS/WAS) wie in der Sitzung vorgestellt als Satzung.

**Abstimmungsergebnis: Ja: 13 Nein: 0 Anwesend: 13 Persönlich beteiligt: 0**

<b>TOP 8 Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung eines Treppenhauses auf dem Flurstück 249/6, Moos, Hofäckerstr. 11 - Information, Beschluss</b>
---

Herr Kai Schmitt hat einen Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung eines Treppenhauses auf dem Flurstück 249/6, Moos, Hofäckerstr. 11, eingereicht.

Das Vorhaben befindet sich innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils, in einem Gebiet ohne Bebauungsplan.

Nach § 34 Abs. 1 BauGB ist ein Vorhaben hier zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

Die Nachbarn haben dem Vorhaben zugestimmt. Vom Bauherrn wurde mitgeteilt, dass von zwei Miteigentümern des Flurstücks 249/5 die Zustimmungen zum Bauvorhaben mündlich vorliegen. Die Unterschriften werden zeitnah nachgereicht.

Die Erschließung mit Straße, Wasser und Kanal ist gesichert.

2. Bürgermeister Manuel Schmitt darf aufgrund Art. 49 GO nicht an der Beratung und Beschlussfassung teilnehmen.

Ein GR hakt nach, ob das Treppenhaus auf der Grenze stehe und der Abstand zum Nachbarn geklärt sei. Das bejaht der Vorsitzende.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat stimmt dem Antrag auf Baugenehmigung von Herrn Kai Schmitt zur Errichtung eines Treppenhauses auf dem Flurstück 249/6, Moos, Hofäckerstr. 11, zu.

2. Bürgermeister Manuel Schmitt hat aufgrund Art. 49 GO nicht an der Beratung und Beschlussfassung teilgenommen.

**Abstimmungsergebnis: Ja: 12 Nein: 0 Anwesend: 13 Persönlich beteiligt: 1**

<b>TOP 9</b>	<b>Neubau KiTa: Vereinbarung zur Beseitigung von Mängeln durch Zimmerei wegen ungenügenden Bauteilschutz und Undichtigkeiten an der Wetterschutzbahn - Information</b>
--------------	--

Mit Unterstützung von GR Roland Polster hat das Architektur-Büro Haas & Haas mehrmals die Beseitigung des mangelnden Bautenschutzes beim Neubau der KiTa durch die Zimmerei angemahnt (siehe auch Informationen im Gemeinderat der letzten Sitzung).

Am 01.12.2021 hat eine weitere Besprechung wegen der Mängel „Holzbau“ stattgefunden. Beteiligt waren die Geschäftsführer der Zimmerei, das Architekturbüro Haas & Haas, das Statik-Büro Och, der Sachverständige Dieter Kolb und 1. Bürgermeister Gunther Ehrhardt. Es wurde folgende Vereinbarung getroffen, die von der Zimmerei unterzeichnet wurde:

*„Bezugnehmend auf die Mängel gem. Baustellenaktennotiz aus den Baustellen-JF-Terminen, sowie diversem Schriftverkehr mit Mängelanzeigen fand heutiger gemeinsamer Ortstermin zur einvernehmlichen Klärung der Sachverhalte und Lösungsfindung zur Beseitigung der Mängel statt.*

*Durch ungenügenden Bauteilschutz und Undichtigkeiten an der Wetterschutzbahn dringt seit Aufrichten des Holzbaus Wasser ins Gebäude, dies zeigt sich mittlerweile an zahlreichen Bauteilen. Feuchtemessungen des SV ergaben Feuchtegehalte bis zu 43%.*

*Folgende beschriebene Punkte wurden gemeinsam erörtert, die [Zimmerei ...] verpflichtet sich die Nacharbeiten unverzüglich und dringend auf eigene Kosten voranzutreiben, um weitere Schadenseinflüsse möglichst schnell abzustellen, und um auch den weiteren Bauablauf möglichst ungehindert fortführen zu lassen. [...]*

Die Zimmerei hält sich nicht an die o. g. Absprachen. Deshalb hat die Verwaltung Rechtsanwältin Kathrin Schilling, ULBRICH & KOLLEGEN Rechtsanwälte PartGmbH, beauftragt, die Gemeinde zu vertreten. In einem Anwaltsschreiben wurde die Zimmerei auf die Rechtsfolgen (Mängelschäden, Verzugsschäden, ...) hingewiesen und Fristen zur Beseitigung gesetzt.

Die Firma hat eine weitere Folie auf die beiden Flachdächer aufgebracht, ohne vorher eine Trocknung durchzuführen. Der Gutachter hat unter der Folie eine Feuchtigkeit von 35 % gemessen. Die Trocknungsarbeiten im Innenbereich haben nicht begonnen. Es besteht die große Gefahr, dass die nachfolgenden Gewerke in Verzug geraten.

Beim heutigen Jour Fixe wurde der Juniorchef der Zimmerei vom Architekten und Vorsitzenden nochmals sehr deutlich darauf hingewiesen, jetzt die Mängel schnellstmöglich zu beseitigen.

**Mit Schreiben vom 29.11.2021 hat die APG folgendes mitgeteilt:**

*„[...] seit August können Jugendliche aus dem Landkreis Würzburg das rabattierte 365-Euro-Ticket für 165 Euro kaufen. Die um 200 Euro rabattierte Fahrkarte für den ÖPNV ist eine Initiative des Landkreises Würzburg und den beteiligten Gemeinden, um die Jugend dauerhaft an den ÖPNV zu binden. Die jeweilige Wohnortgemeinde und der Landkreis Würzburg bezuschussen das Ticket mit jeweils 100 Euro, so dass die Auszubildenden lediglich eine Eigenbeteiligung von 165 Euro zu tragen haben.*

*Die Erfahrungen aus den ersten drei Monate zeigen, dass das Ticket in der Bevölkerung sehr gut angenommen wird. Aktuell profitieren bereits über 3.000 Jugendliche von der bezuschussten Fahrkarte. Insgesamt beteiligen sich derzeit 49 Gemeinden an dem Projekt. Ihre Gemeinde nimmt nach aktuellem Stand leider noch nicht teil. Aus diesem Grund wenden wir uns heute an Sie, ob Sie für das kommende Schuljahr nicht doch Interesse an einer Zusammenarbeit hätten. Nach aktuellem Stand haben sich bisher 22 Jugendliche aus Ihrer Gemeinde ein reguläres Jahresticket gekauft, was ein Zuschuss in Höhe von 2.200 Euro im Jahr für Sie bedeuten würde.“*

Der vorläufige Abgleich des Haushaltsansatzes 2021 hat eine signifikante Abweichung (= Mehreinnahmen) bei der Gewerbesteuer ergeben. Damit könnte nicht nur der Haushalt ausgleichen sein, sondern sogar die Mindestzuführung (= Ordentliche Tilgung gemäß Haushaltsansatz mit 98 EUR) im Jahr 2021 erreicht werden. Die dauernde Leistungsfähigkeit für das Jahr 2021 könnte gegeben sein (siehe Protokoll vom 12.10.2021). Deshalb schlägt die Verwaltung vor, den o. g. Zuschuss in Höhe von ca. 2.200 Euro – auch rückwirkend - zu gewähren.

Eine Elterninitiative hatte sich am 11.08.2021 mit Unterstützung von 1. Bürgermeister Gunther Ehrhardt an Herrn Landrat Thomas Eberth gewandt, dass die Eltern wenigstens den Zuschuss des Landkreises erhalten. Bisher ist nur eine Eingangsbestätigung eingegangen.

Ein GR plädiert jetzt für die Bezuschussung des APG-Tickets, weil jetzt Haushaltsmittel da sind, was im Frühjahr noch nicht absehbar war.

Eine GR´in findet es falsch, jetzt nur das APG-Ticket zu bevorzugen und vor allem auch rückwirkend. Dann müsste man alle abgelehnten Beschlüsse vom Frühjahr wie z. B. Feuerwehr und Dorfladen auf den Prüfstand stellen. Dem stimmten einige Gemeinderäte zu.

Eine GR´in plädiert dafür das APG-Ticket erst mit dem kommenden Haushalt zu beschließen und dann auch die anderen Beschlüsse nochmals abzustimmen.

Ein GR regt an, den Beschlussvorschlag mit dem Zusatz „im kommenden Schuljahr 2022/2023“ zu ergänzen.

#### **Auszug aus dem Protokoll vom 13.07.2021**

#### **„Einführung eines APG-365-Euro-Tickets im Landkreis Würzburg - Teilnahme der Gemeinde Geroldshausen am Projekt und Gewährung von Zuschüssen**

*Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 09.03.2021 beschlossen, dass kein Zuschuss für das APG-365-Euro-Ticket bezahlt wird. Die Ablehnung des Zuschusses wurde mit der fehlenden dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde begründet.*

*Es haben sich zwei Familien an den Gemeinderat gewandt, dass diese Entscheidung nochmals überdacht werden solle. Die beiden E-Mails wurden an die Gemeinderäte weitergeleitet.*

*Der Vorsitzende bittet den Gemeinderat um ein Meinungsbild, ob in der nächsten Sitzung dazu erneut beraten und ein Beschluss gefasst werden soll. Das Gremium ist sich einig, dass der Beschluss dieses Jahr auf jeden Fall Bestand hat, da sich die Haushaltslage nicht entspannt hat.“*

## **Auszug aus dem Protokoll vom 09.03.2021**

*„Aufgrund der Einführung des 365-Euro-Tickets VVM (Netzkarte) übernimmt das Sachgebiet Schulwegkostenfreiheit nicht nur Schulfahrten, sondern auch Fahrten in der Freizeit. Deshalb ist geplant, dass selbstzahlende Schüler/innen und Azubis aus dem Landkreis Würzburg das 365-Euro-Ticket VVM zu einem vergünstigten Preis erhalten. Dabei bezuschusst die Wohnortgemeinde und das KU das Ticket mit jeweils 100 Euro, so dass nur noch eine Eigenbeteiligung von 165 Euro pro Person zu tragen ist.*

*Ziel der Maßnahme besteht darin, die ÖPNV-Nutzerquote im Selbstzahlerbereich der Schüler/innen und Azubis dauerhaft zu steigern und somit gerade die Jugendlichen länger an den ÖPNV zu binden. Zusätzlich wird die preisliche Differenz zwischen Semesterticket (aktuell: 156 Euro/Jahr) und 365-Euro-Ticket VVM (geplant: 165 Euro/Jahr) minimiert. Die ÖPNV-Kosten für Studenten, Schüler/innen und Azubis sind dadurch nahezu identisch und die derzeit bestehende Ungleichheit wird eliminiert.*

*Da das Ticket vom Landkreis Würzburg bezuschusst wird, ist der Erwerb ausschließlich in der APG, Juliuspromenade 40 – 44, 97070 Würzburg möglich.*

*Um den Gemeinden eine Einschätzung der auf sie zukommenden Kosten geben zu können, wurde die Verkaufsstatistik für den Landkreis Würzburg aus dem Jahr 2019 ausgewertet (Abb. 1). In dieser Auswertung ist jedoch nicht das Kostenverhältnis innerhalb der einzelnen Waben ersichtlich. Für eine differenzierte Aufschlüsselung der Kosten auf die Gemeinden wurde deshalb der Wohnort der aktuellen 10. Klässler/innen aus der Schulwegkostenfreiheit betrachtet und ins Verhältnis gesetzt. Der daraus resultierende Schlüssel wurde anschließend der Verkaufsstatistik zu Grunde gelegt. Hintergrund ist, dass für diese Schüler/innen im nächsten Schuljahr voraussichtlich kein Anspruch auf kostenfreie Beförderung besteht. Sie machen deshalb einen Großteil der potentiellen Kunden aus.*

*Fraglich bleibt, wie viele Schüler/innen im Schuljahr 2021/2022 tatsächlich ein Ticket erwerben und wie viele Neukunden durch den attraktiven Preis generiert werden. Außerdem ist zu beachten, dass der zu Grunde gelegte Schlüssel lediglich Schüler/innen berücksichtigt, die aktuell einen Anspruch auf Schulwegkostenfreiheit haben. Gemeinden, in denen viele Schüler/innen wohnen, die nicht die nächstgelegene Schule besuchen oder deren Schulweg kürzer als 3 km ist, sollten berücksichtigen, dass diese Schüler/innen nicht in dem Berechnungsschlüssel inbegriffen sind. Gerade bei dieser Personengruppe besteht jedoch großes Kaufpotential, so dass sich die Kosten dementsprechend anders verteilen könnten. Um wie viele zusätzliche Kunden es sich hierbei handelt, kann von der APG nicht eingeschätzt werden. Bei den unten dargestellten Kosten handelt es sich deshalb lediglich um eine Annäherung.*

*Gemäß einer Auswertung der APG wird mit jährlichen Kosten für die Gemeinde Geroldshausen in Höhe von ca. 1.700,00 Euro gerechnet. Diese Zahl stellt jedoch nur eine Hochrechnung dar und kann jährlich variieren. Die tatsächlichen Kosten hängen davon ab, wie viele junge Menschen das Angebot nutzen.*

*Beim APG Seniorenabo, hier gewährt die Gemeinde einen 10prozentigen Zuschuss zum Ticketpreis fallen Kosten von 26,55 Euro monatlich an, insgesamt fünf Bürgerinnen und Bürger nutzen diesen Service.*

*Vom Gemeinderat wäre zu entscheiden, ob die Gemeinde am Projekt teilnimmt und bereit ist je Ticket einen jährlichen Zuschuss von 100,- Euro zu geben. Entsprechende Finanzmittel müssten im Haushalt bereitgestellt werden.*

*Ein GR hakt nach, ob der jetzige Beschluss zurückgenommen werden könnte, wenn es der Haushalt doch möglich ist. Ein anderes Mitglied aus dem Gremium antwortet, dass bereits in der Haushaltsklausur besprochen wurde, wo gespart werden kann.*

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat stimmt dem Vertrag „365-€-Ticket“ mit dem Kommunalunternehmen des Landkreises Würzburg und der damit verbundenen Bezuschussung zu.

**Abstimmungsergebnis: Ja: 0 Nein: 13 Anwesend: 13 Persönlich beteiligt: 0“**

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Geroldshausen nimmt den Sachvortrag zur Kenntnis und stimmt der Gewährung des gemeindlichen Zuschusses zum APG-365-Euro-Ticket im kommenden Schuljahr 2022/2023 zu.

**Abstimmungsergebnis: Ja: 11 Nein: 2 Anwesend: 13 Persönlich beteiligt: 0**

## **TOP 11 Informationen / Sonstiges**

### **Verkehrsspiegel bei der Ausfahrt Rosenstraße auf Albertshäuser Str.**

Der zweite Verkehrsspiegel an der gefährlichen Ausfahrt Rosenstraße auf die Albertshäuser Straße ist angebracht. Die Verwaltung hat erneut beim LRA Würzburg nachgefragt, ob wenigstens am Ortseingang Geroldshausen auf St. 2295 das Verkehrszeichen „Gefahrenstelle“ (Zeichen 101) mit Zusatz „Gefährliche Ausfahrt“ aufgestellt wird.

Nachdem ein Verkehrszeichen mit einer zulässigen Geschwindigkeit 80 km/h nicht aufgestellt werden kann, wäre es sinnvoll, wenigstens das Verkehrszeichen „Gefahrenstelle“ aufzustellen.



### **Bepflanzung der Ausgleichsfläche**



Die Ausgleichsfläche (Richtung Kleinrinderfeld auf der rechten Seite beim alten Steinbruch) für das Neubaugebiet Kornäcker ist mit Apfelbäumen bepflanzt.

### **Parkplätze am Friedhof Moos**

Weiterhin werden regelmäßig zwei PKW auf dem Parkplatz neben dem Bürgerheim abgestellt. Die Verwaltung regt an, entsprechende Verkehrszeichen aufzustellen.

Der Vorsitzende bittet um ein Meinungsbild wegen der parkenden Autos am Friedhof in Moos.

Ein GR hält es für schwierig, das zu unterbinden. Denn dann müsste man kontrollieren und wer sollte das tun. Zudem würden diese Autos dann an anderer Stelle parken.



Ein GR, der den Besitzer eines Autos kennt, wird ihn darauf ansprechen.

### Schulbusverkehr Grundschulverband Kirchheim - Einsatz von Kamera-Dummies

Der Grundschulverbandsvorsitzender, Björn Jungbauer, hat das Busunternehmen angeschrieben, damit die Notwendigkeit die Rechtmäßigkeit der Anbringung von Kamera-Dummies in den in unserem Grundschulverband im Einsatz befindlichen Schulbussen nachgewiesen wird.

Eine Antwort steht aus.

Der Vorsitzende erklärt, dass die Kamera-Dummies, laut dem Busunternehmen, zur Abschreckung der Kinder angebracht wurden, damit diese sich anständig verhalten. Auf Beschwerden der Eltern wird jetzt die Rechtmäßigkeit der Anbringung der Kamera-Dummies geprüft.

### Info-Tafel am Kriegerdenkmal

Die Info-Tafel am Kriegerdenkmal ist angebracht:

## ZUR ERINNERUNG

**Wir gedenken aller Opfer der nationalsozialistischen Diktatur und besonders der Menschen aus Geroldshausen, die aus ihrer und unserer Heimat in die deutschen Konzentrations- und Vernichtungslager deportiert worden sind: Auch jüdische Familien und Sinti mussten Demütigungen und Ausgrenzungen an einem Ort erfahren, der für sie ihre Heimat war. Wir sind uns der Verbrechen bewusst, die an ihnen und allen anderen Opfern begangen wurden. Einer der Täter kam aus unserem Dorf und aus unserer Mitte. Sein Name befand sich auf dem Kriegerdenkmal unserer Gemeinde. Er wurde im Mai 2021 auf einstimmigen Beschluss des Gemeinderats vom Denkmal entfernt.**

Wir verurteilen die Taten dieses Mannes, der in Auschwitz und anderen Lagern als SS-Arzt mörderische Verantwortung getragen hat und am Völkermord an Juden, Sinti und Roma in Europa beteiligt war.

Sein Lebensweg, wie auch die Erinnerung an die Opfer aus Geroldshausen, müssen uns zur Mahnung dienen, dass sich ein solches Geschehen nicht mehr wiederholen darf. Aus diesem Grund wurde diese Infotafel aufgestellt.



*Mai 2021*  
*Der Gemeinderat der*  
*Gemeinde Geroldshausen*  
Weitere Informationen unter  
[www.geroldshausen.de](http://www.geroldshausen.de)



## Rattenbefall „Am Klingenbach“

In einem Haus in der Straße „Am Klingenbach“ sind Ratten über den Abwasserkanal ins Haus eingedrungen. Dort haben sie die Toiletten-Spülung von hinten angefressen, damit sie sich mit Wasser versorgen konnten. Auch hatten sie Gänge bis zur Dunstabzugshaube über dem Herd gebaut. Auch andere Häuser sind betroffen.

Deshalb weist die Verwaltung nochmals auf folgendes hin:

- **Bitte werfen Sie keine Essensreste in die Toilette oder den Komposthaufen oder in die Bio-Tonne!** Manche Bürgerin oder Bürger frieren die Essensreste sogar ein. Erst kurz vor der Leerung werfen sie diese in die Restmülltonne.
- **Beauftragen Sie eine Fachfirma mit der Bekämpfung der Ratten auf Ihrem Grundstück, sobald Sie merken, dass Sie nicht selbst Herr der Lage werden.** Der Bauhof darf Ihnen kein Rattengift zur Verfügung stellen. Die Gemeinde ist für die Abwasserkanäle zuständig. Dort errichten die Ratten „nur“ in stillgelegten Abwasserkanälen ihre Bauten, die nicht ordnungsgemäß verschlossen wurden. Sobald ein Rattenbefall gekannt wird, verteilt der Bauhof Rattenköder im Abwasserkanal. Für diese Aufgabe musste der Bauhof eine Fortbildung absolvieren.
- **Sie sollten - sofern möglich – eine Rückstauklappe mit Rattenschutz in Ihren privaten ReVISIONSSCHACHT einbauen lassen.** Der Bauhof kann Sie gerne dabei unterstützen, wenn Sie nicht wissen, ob auf Ihrem Grundstück ein ReVISIONSSCHACHT vorhanden ist.
- **Bitte melden Sie immer der Gemeinde, wenn Sie von einer Rattenplage betroffen sind, auch damit wir Sie unterstützen können.** Vielen Dank!

Der Vorsitzende schlägt im Neubaugebiet in Moos eine verpflichtende Rückstauklappe mit Rattenschutz im privaten ReVISIONSSCHACHT vor.

## Beschriftung der Pflanzen der Mustergräber

Anlässlich des Tags des Friedhofs im Herbst 2021 wurden zwei Mustergräber (Halbschatten bzw. Freiland) angelegt. Der **Obst- und Gartenbauverein** hat die Namen der Pflanzen auf Steinen geschrieben. So können sich die Friedhofsbesucher Anregungen für die Bepflanzung ihrer Gräber holen. Das dazugehörige Skript „Gräber ökologisch und ökonomisch sinnvoll gestalten“ kann auf [www.geroldshausen.de](http://www.geroldshausen.de) -> Bürgerservice -> Tag des Friedhofs heruntergeladen werden.



## Stündlich per Zug nach Würzburg und Anbindung des APG-Bürgerbusses an Fahrzeiten der Züge am Bahnhof Geroldshausen

Frau Wilma Wolf hat in der Main-Post, Ausgabe vom Samstag, den 11.12.2021, über das Treffen des Oberbürgermeisters Christian Schuchardt aus Würzburg und der Bürgermeister Stefan Hemmerich aus Reichenberg, Björn Jungbauer aus Kirchheim, Marcus Wessels aus Wittighausen und Gunther Ehrhardt aus Geroldshausen sowie Altbürgermeister Anton Holzapfel aus

Kirchheim am Bahnhof Geroldshausen berichtet. Die Bürgermeister freuten sich über die Einführung des Studentakts auch am Wochenende ab 12. Dezember auf der Bahnstrecke Würzburg-Lauda. Der vollständige Artikel auch auf [www.mainpost.de](http://www.mainpost.de) abgerufen werden.

Anschließend sind die drei Bürgermeister aus dem Landkreis Würzburg mit dem Zug zu einer Besprechung bei der APG nach Würzburg gefahren. OB Schuchardt hat sie nach Würzburg begleitet. Seit Oktober 2020 fährt zwischen den Gemeinden Geroldshausen, Kirchheim, Kist, Kleinrinderfeld und Reichenberg die RufBus-Linie 497 der APG. Damit können die Fahrgäste u. a. von Moos nach Geroldshausen zum Dorfladen oder von Geroldshausen nach Kleinrinderfeld zum Ärztehaus. Leider wurde das Angebot bisher kaum genutzt, von möglichen 2000 Fahrten wurden nur 95 abgerufen! Daher gibt es ab Februar 2022 Änderungen auf der Linie. Die Ruf-Busse fahren dann auch am Nachmittag. Außerdem wird der Umlauf des Busses auf den auf die Abfahrtszeiten der Züge am Bahnhof Geroldshausen ausgerichtet.

Dies wurde bei einer Besprechung der Bürgermeister Harald Engbrecht (Kleinrinderfeld), Volker Faulhaber (Kist), Stefan Hemmerich (Reichenberg), Björn Jungbauer (Kirchheim), Gunther Ehrhardt (Geroldshausen) und u.a. dem Geschäftsführer der APG Dominik Stiller gemeinsam festgelegt. Bleibt zu hoffen, dass das Angebot auch genutzt wird, sonst wird die Linie eingestellt und auf absehbare Zeit keine sog. Tangentialverbindungen zwischen den Gemeinden eingerichtet.

### **Vergabeentscheidung Bay. GibitR: Verschiebung der Gemeinderatssitzung von 11.01. auf 18.01.2022**

Die Bindefrist für die Vergabe der Arbeiten zum Glasfaser-Ausbau läuft zum 31.01.2022 aus. Zuvor müssen im Januar Angebotsklärungsgespräche geführt werden. Eine weitere Verlängerung der Bindefrist ist nicht mehr möglich, da diese schon einmal wegen der erforderlichen Aufklärungsgespräche verlängert wurde. Die notwendigen Unterlagen für die Vergabeentscheidungen in den einzelnen Gemeinden werden nach dem Aufklärungsgespräch am 12.01.2022 durch das Büro Dr. Först übergeben. Es ist notwendig, dass alle Gemeinden eine Vergabeentscheidung im Januar treffen, da ansonsten der Auftrag an den wirtschaftlichen Anbieter nicht vergeben werden kann. Deshalb wurde die Sitzung auf den 18.01.2022 verlegt.

### **Reinigung von Straßenrändern und Rückschnitt von Hecken**

Das Technische Bauamt bei der Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim und der Bauhof Geroldshausen überprüfen zurzeit, ob die **Reinigungsverordnung in der Gemeinde eingehalten wird. So werden u. a. die Grundstückseigentümer derjenigen Grundstücke angeschrieben, die Ritzen und Risse im Straßenkörper nicht von Gras und Unkraut sowie Moos und Anflug von sonstigen Pflanzen befreit haben. Auch wird ggf. an den Rückschnitt von Hecken, die auf öffentliche Straßen und Gehbahnen überhängen, erinnert.**

### **Aktuelles aus dem Kindergarten Zaubernest**

In den letzten Wochen ist das Kindergarten-Team immer wieder an seine Grenzen gestoßen. Ausfälle beim Personal, neue Corona Vorgaben in den Einrichtungen, usw. haben die Arbeit im Kindergarten erheblich eingeschränkt. Lange war der Kindergarten von Corona „verschont“ geblieben. Nun sind mehrere Fälle aufgetreten. Deshalb kam es zu weiteren Personalausfällen und zu Umgestaltung von Angeboten/Tagesabläufen.

Solange die Gruppen nicht gemischt werden dürfen, kann der Kindergartenbetrieb weiterhin nur bis 15:30 Uhr aufrechterhalten werden.

Hinzu kamen personelle Veränderungen: Zum Ende des Jahres wird Frau Andrea Düchs und Frau Manuela Heer die Kita leider verlassen, um sich beruflich neu zu orientieren.

## **Biber im Biotop bei Eisenbahnunterführung Geroldshausen**

Der/Die Biber errichten weiterhin Dämme im Biotop und den Bächen bei der Eisenbahnunterführung in Geroldshausen. Der Bauhof hat Überläufe eingebaut, um zu verhindern, dass die angrenzenden Flächen überschwemmt werden.



### **TOP 12   Anfragen und Anregungen**

Keine Anfragen und Anregungen

Ende der öffentlichen Sitzung: 21:24

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Gunther Ehrhardt  
Erster Bürgermeister

Tanja Wolf  
Schriftführer/in